Bezirksregierung Köln Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung,

Flurbereinigung Mondorf Az. 33.46 - 5 16 02 -

Köln, den 12.12.2017 Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln Tel.: 0221/147-2033

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **zugezogen:**

Land Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis Stadt Niederkassel

Gemarkung Rheidt

Flur 6 Nr. 11

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat weiterhin eine Größe von ca. 294 ha.
- 3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt bzw. ausgehändigt.
- Die Eigentümer des zugezogenen Grundstückes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mondorf.
- 5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 5.1 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBI. I. S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mondorf, die nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 269n – Ortsumgehung Niederkassel – Mondorf/Rheidt benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die neue Abgrenzung dient dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Zuziehung verbessert durch die Beschaffung von Ersatzflächen die Arrondierungsmöglichkeiten im Flurbereinigungsverfahren.

Die Eigentümer haben die Zuziehung des Grundstücks beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln,

unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 – 5 16 02 - einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Kopka RVD